

Energie Münchenbuchsee AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Elektrizitätsversorgung

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer
Energie inkl. Erschliessungs- und Anschlussbedingungen**

Ausgabe 2024



1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für die Erschliessung und den Anschluss von Kunden an das Verteilnetz der Energie Münchenbuchsee AG (nachfolgend: „EMAG“), die Nutzung des Verteilnetzes der EMAG durch Kunden und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EMAG an Kunden.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Als Netzanschluss gilt die Anbindung von Häusern, Wohnungen oder Räumen und dergleichen (nachfolgend: „Liegenschaft“) sowie von elektrischen Installationen oder elektrischer Anlagen und dergleichen (nachfolgend: „Anlage“) an das Verteilnetz der EMAG.

² Als Kunde gilt jede natürliche und juristische Person, welche von der EMAG Leistungen bezieht. Insbesondere Kunde ist:

- Bei Netzanschlüssen der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte, der anzuschliessenden Liegenschaft oder Anlage.
- Bei Netznutzung der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Anlage, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- Bei Netznutzung der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte, der Mieter oder der Pächter usw. der angeschlossenen Liegenschaft, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- Bei der Energielieferung der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Anlage, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- Bei der Energielieferung der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte, der Mieter oder der Pächter usw. der angeschlossenen Liegenschaft, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- Der Verbraucher im Versorgungsgebiet der EMAG mit einem Jahresverbrauch von kleiner als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Verbraucher und sind von der EMAG nach Vorgabe der

StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Verbraucher, welche einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

² Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Kunden. In Liegenschaften mit häufigen Verbraucherwechseln kann die EMAG das Rechtsverhältnis auf den Eigentümer der Liegenschaft ausstellen. Der Eigentümer der Liegenschaft gilt diesfalls als Kunde.

³ In Liegenschaften mit mehreren Verbrauchern lautet das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (beispielsweise Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Eigentümer der Liegenschaft resp. anteilmässig auf die einzelnen Stockwerkeigentümer. Der Eigentümer der Liegenschaft resp. der einzelnen Stockwerkeigentümer gilt diesfalls als Kunde.

Art. 3 Grundlagen

² Die AGB bilden in der jeweils gültigen Fassung zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EMAG und ihrem Kunden.

³ Der Anschluss an das Verteilnetz der EMAG, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie aus dem Verteilnetz der EMAG gelten als Anerkennung durch den Kunden der im entsprechenden Zeitpunkt gültigen AGB, Ausführungsvorschriften sowie Tarife und Preise.

⁴ Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EMAG eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

⁵ Mit dem Kunden abgeschlossene, individuelle Vereinbarungen gehen den AGB vor.

⁶ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

2. Kapitel: Kundenverhältnis

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss des Kunden an das Verteilnetz der EMAG, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag zwischen dem Kunden und der EMAG und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung durch den Kunden.

² Bezieht der nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV frei am Markt berechtigte Kunde teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist in der Regel vorgängig mit der

EMAG ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EMAG bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EMAG kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

³ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, d.h. die Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen erfolgt sind.

⁴ Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁵ Ohne besondere Bewilligung der EMAG ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter oder beim Betrieb einer ZEV Anlage. Dabei dürfen auf den Preisen der EMAG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen. Der Betrieb von ZEV Anlagen wird in individuellen Verträgen mit der EMAG geregelt.

⁶ Die EMAG hat das Recht, bei der Anmeldung eines Energiebezuges vom Kunden Einsicht in benötigte Unterlagen zu erhalten.

Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt schriftlich (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis) gekündigt werden:

- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung kann vom Kunden mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden.
- b) Die nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug mit einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen kündigen (beispielsweise bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf, etc.).
- c) Die nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können den Energiebezug jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

² Der Kunde hat die Kosten für die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

³ Die Nichtbenutzung von der gemäss Art. 2 Abs. 1 hier vor angeschlossenen Sachen durch den Kunden bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Die Kosten für die Netznutzung, den Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem Kunden oder in leerstehenden Liegenschaften sowie von unbenutzten Anlagen aus anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers, des Stockwerkeigentümers, des Baurechtsberechtigten der entsprechenden Liegenschaft oder Anlage.

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte für leerstehende Liegenschaften sowie für unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Eigentümer, dem Stockwerkeigentümer oder dem Baurechtsberechtigten der Liegenschaft oder der Anlage verrechnet.

⁶ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen hat die EMAG das Recht, auf Kosten des Eigentümers, des Stockwerkeigentümers oder des Baurechtsberechtigten der Liegenschaft oder der Anlage, geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁷ Bei Demontage eines Netzanschlusses durch den Eigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigten, ist die EMAG zwei Wochen vor Ausführung schriftlich (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis) darüber zu informieren.

⁸ Im Falle der Abmeldung vom Energiebezug, hat die EMAG das Recht, Einsicht in benötigte Unterlagen zu erhalten.

Art. 6 Eigentümer-, Mieter- oder Pächterwechsel

Der Kunde ist verpflichtet, der EMAG in nachfolgenden Fällen schriftlich (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis) Meldung zu erstatten:

- a) Eigentümerwechsel: Bei einem Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder Anlage hat der verkaufende Eigentümer den genauen Zeitpunkt des Wechsels sowie die Personenangaben, insbesondere Name und Adresse, des neuen Eigentümers mitzuteilen. Gleiches gilt für Stockwerkeigentum und bei einem Baurecht.
- b) Mieter- oder Pächterwechsel: Bei einem Wechsel des Miet- oder Pachtverhältnisses hat der Mieter oder Pächter den genauen Zeitpunkt des Auszugs aus den gemieteten oder gepachteten Räumen und seine neue Wohnadresse sowie die Personenangaben, insbesondere Name und Adresse, des neuen Mieters oder Pächters mitzuteilen.
- c) Liegenschaftsverwaltungswechsel: Bei einem Wechsel der Liegenschaftsverwaltung hat der Eigentümer der Liegenschaft den genauen Zeitpunkt des Wechsels in der Person oder Firma, sowie die Person oder Firma als neue Verwaltung mitzuteilen.

Art. 7 Datenschutz

¹ Die EMAG erhebt Daten (beispielsweise Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

² Die EMAG hat die Möglichkeit, intelligente Messsysteme gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Diese Systeme liefern eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen. Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender der EMAG physisch vor Ort sein muss. Die Übertragung der Daten an die EMAG erfolgt verschlüsselt.

³ Die EMAG speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

⁴ Die EMAG ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

⁵ Die EMAG sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

3. Kapitel: Energienetz und Netzanschluss

Art. 7 Begriffsbestimmungen

Die schematischen Begriffsbestimmungen zum Netzanschluss finden sich in Anhang 1.

Art. 8 Erstellung des Anschlusses

Die Erstellung der Erschliessungs- bzw. Anschlussleitung ab dem Verteilnetz bis zum Übergangspunkt bzw. Überstromunterbrecher für Elektrizität im Gebäude bzw. in der Anlage des Kunden obliegt ausschliesslich der EMAG bzw. den von der EMAG bezeichneten Unternehmern.

Art. 9 Erstellungskosten des Anschlusses

Alle mit der Erstellung des Netzanschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für Planung und Projektierung, Bauleitung, Administration, Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten, Gebäudeinstallation usw. trägt der Kunde.

Art. 10 Ausführung des Anschlusses

Die EMAG bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Gebäudeeinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.

Art. 11 Eigentum und Unterhaltspflicht

¹ Die Anschlussleitung gemäss Art. 8 hiervor geht nach der Erstellung ins Eigentum der EMAG über, welche die Instandhaltungspflicht übernimmt. Die Bezahlung eines Anschlussbeitrages durch den Kunden begründet kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen.

Art. 12 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, kann die EMAG Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser AGB gestatten.

Art. 13 Besondere Bestimmungen

¹ Bei einer Redimensionierung oder Auflösung des Anschlusses hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Kostenbeiträge.

² Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss Art. 14 hiernach bewilligungspflichtig. Dafür ist der EMAG vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs, der benötigten Anschlussleistung und der technischen Daten einzureichen. Das Meldewesen wird in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (nachfolgend: „NIV“), den Werkvorschriften WV (TAB) BE/JU/SO 2021-02 (nachfolgend: „WV (TAB)“) und der ESTI Weisung Nr. 221 geregelt.

³ Die EMAG behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

⁴ Für temporäre Netzanschlüsse gelten Anhang 2 bis 4.

Art. 14 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

¹ Einer Bewilligung der EMAG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Anlagen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

² Das Gesuch ist auf den vom Fachverband Electrosuisse vorgesehenen Formularen über die branchenübliche Software einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor). Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte zu machen.

³ Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der EMAG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.). Einzelheiten sind in den jeweils gültigen WV (TAB) und weiteren Bestimmungen der EMAG geregelt.

⁴ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der EMAG ist der EMAG vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EMAG und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

⁵ Anlagen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen WV (TAB) und den weiteren Bestimmungen der EMAG entsprechen;
- b) eine Konformitätsbeurteilung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse vorliegt;
- c) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteuranlagen nicht störend beeinflussen;
- d) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates gemäss NIV sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁶ Die EMAG kann auf Kosten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EMAG oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen und -erhöhungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

⁷ Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 15 Anschluss an die Verteilanlagen

¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EMAG oder deren Beauftragte. Die EMAG erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte

Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.

² Die EMAG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Gebäudeeinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EMAG auf die Interessen des Kunden gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EMAG die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

³ Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem Verteilnetz der EMAG und der Gebäudeinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das EMAG Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EMAG);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Gebäudeanschlusses.

⁴ Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

⁵ Die EMAG erstellt für eine Liegenschaft nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

⁶ Die EMAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

⁷ Der Kunde ist verpflichtet, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten zu erteilen und bevollmächtigt die EMAG, diese im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der EMAG.

⁸ Der Kunde erteilt oder verschaffen der EMAG kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Netzanschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

⁹ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die

Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

¹⁰ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

¹¹ Der Kunde hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der ungehinderte Zugang gewährleistet ist.

¹² Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage (beispielsweise Transformatorenstation) notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage ist nach den Vorgaben der EMAG auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EMAG in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EMAG ist berechtigt, die Anlage auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

¹³ Wird die Erstellung einer Anlage für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, der EMAG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

¹⁴ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EMAG und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

¹⁵ Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (beispielsweise Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

¹⁶ Am gleichen Anschlusspunkt muss bei Ladestationen ab der zweiten Ladestation ein Lademanagement installiert werden. Dies gilt ab einer Leistung von mehr als 3,6 kW pro Ladestation.

¹⁷ 90 Tage nach Inbetriebnahme von E-Tankstellen mit Lademanagement, muss das Inbetriebnahme- und Funktionsprotokoll der EMAG unaufgefordert eingereicht werden.

¹⁸ Die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen muss der EMAG mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftliche (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis) gemeldet werden.

¹⁹ Die Rückerstattung der produzierten Energie von Photovoltaikanlagen beginnt ab Erhalt der gesetzlichen Beglaubigung oder dem Abnahmeprotokoll EEA. Diese Unterlagen müssen der EMAG eingereicht werden.

²⁰ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag mit der Gemeinde Münchenbuchsee durch die EMAG. Die EMAG ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken

oder an privaten Bauobjekten des Kunden unentgeltlich anzubringen. Des Weiteren erstellt und unterhält die EMAG die im Eigentum der Gemeinde Münchenbuchsee verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 16 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (beispielsweise Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EMAG die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EMAG einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

² Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (beispielsweise Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EMAG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis) mitzuteilen. Die EMAG und der Kunde definieren die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

³ Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EMAG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EMAG schriftlich (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis) zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

⁴ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EMAG im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Der Kunde haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 17 Leitungsbau im Alignementsterrain

Die EMAG ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (beispielsweise geplante Baulinien, Strassen etc) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

Art. 18 Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Niederspannungsinstallationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EMAG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs

teurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Niederspannungsinstallationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³ Die Niederspannungsinstallationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind durch den Eigentümer und Kunden unverzüglich zu beheben.

⁴ Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Niederspannungsinstallationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵ Die EMAG fordert, den Kunden periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Niederspannungsinstallationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden. Die EMAG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Kunden auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁶ Kunden können eine Kopie des Sicherheitsnachweises ihrer Niederspannungsinstallationen bei der EMAG anfordern. Die Kosten pro SiNa betragen CHF 25.00 exkl. MWSt, inkl. Versand.

⁷ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EMAG oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den ungehinderten Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Niederspannungsinstallation.

4. Kapitel: Netznutzung und Energielieferung

Art. 19 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

¹ Die EMAG liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EMAG ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energielieferung den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EMAG ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

² Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (beispielsweise kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

³ Die EMAG setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Mittel- und Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EMAG ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 20 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

¹ Die EMAG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

² Die EMAG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr aus dem vorgelagerten Netz/vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

³ Die EMAG nimmt dabei, wenn möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁴ Die EMAG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.

⁶ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EMAG einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EMAG solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EMAG spannungslos ist.

⁷ Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Art. 21 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹ Die EMAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EMAG den ungehinderten Zutritt zu seiner Liegenschaft, Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser AGB verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EMAG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

⁴ Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EMAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EMAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EMAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EMAG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Art. 22 Energieabnehmerwechsel

Eigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte von Anlagen, welche mittels Energieabgabe am Markt auftreten, dürfen einen Abnehmerwechsel pro Kalenderjahr vornehmen. Darüberhinausgehende Abnehmerwechsel sind nicht erlaubt.

5. Kapitel: Messeinrichtungen

Art. 23 Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EMAG geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EMAG und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer oder der Baurechtsberechtigte erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EMAG. Überdies stellt er der EMAG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer, vom Stockwerkeigentümer oder vom Baurechtsberechtigten auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EMAG vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EMAG. Ist gemäss den Anforderungen des Eigentümers, des Stockwerkeigentümers oder des Baurechtsberechtigten oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (beispielsweise Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

³ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EMAG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Eigentümers, des Stockwerkeigentümer oder des Baurechtsberechtigten. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EMAG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EMAG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen.

⁴ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Eigentümers, des Stockwerkeigentümer oder des Baurechtsberechtigten befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁵ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EMAG festgestellt, so trägt die EMAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁷ Der Kunden ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EMAG unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis) anzuzeigen.

Art. 24 Messung des Energieverbrauches

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EMAG massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EMAG oder durch Fernauslesung. Die EMAG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der EMAG zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EMAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden

auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 21 Abs. 3 hiervor bleibt vorbehalten.

⁴ Treten in einer Anlage Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel: Kostenbeiträge und Preisgestaltung

Art. 25 Grundsatz

¹ Die anwendbaren Preisstrukturen sowie die Anschluss- und Kostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat der EMAG periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom bestimmt und in separaten Preisblättern festgelegt und veröffentlicht.

² Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ein einmaliger Netzkostenbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der EMAG zu leisten.

³ Die Kosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

- a) Der Netzanschlussbeitrag umfasst alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Gebäudeanschlusskabels erfolgen durch die EMAG und/oder deren Beauftragte. Die Lieferung des Aussenzähler-Fassadenkastens oder des Gebäudeanschlusskastens (je nach gewählter Gebäudeanschlussvariante) erfolgt durch die EMAG und ist ebenfalls vom Kunden zu bezahlen.
- b) Der Netzkostenbeitrag deckt die einmaligen Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung einer Liegenschaft und Anlage in bereits erschlossenen Baugebieten und die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Netzes. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Erschliessungsanlagen bis und mit der Netztrennstelle. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch administrative Aufwendungen für die Behandlung von Gesuchen, Erfassungen in Datenbanken und Verrechnungssystemen etc. der EMAG sowie die Zählermontage und Werkkontrolle.

⁴ In den Kostenbeiträgen nicht inbegriffen sind alle bauseitigen Aufwendungen wie die notwendigen Tiefbauar-

beiten (beispielsweise Kabelschutz, Graben, Werklöcher, Mauerdurchbrüche, Beton etc.), der Fundamenterde, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.

Art. 26 Geltungsbereich

Die Regelungen über die Kostenbeiträge gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone gemäss der geltenden Zonenordnung.

Art. 27 Baubeiträge

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft oder Anlage, die ausserhalb der Bauzonen liegt, können zusätzlich Baubeiträge erhoben werden. Diese gehen zulasten des Eigentümers, Stockwerkeigentümers oder Baurechtberechtigten.

² Für bereits erschlossene Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen und Verteilrkabinen versorgt sind, werden Netzkostenbeiträge erhoben. Für unüberbaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erstellt ist, werden zusätzliche Baubeiträge erhoben.

7. Kapitel: Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 28 Energieverbrauch

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs geltend die Angaben der Messgeräte der EMAG.

Art. 29 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EMAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EMAG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler oder andere Inkassoautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

² Inkassoautomaten können von der EMAG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EMAG zur Verfügung steht. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie die zusätzlichen Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

³ Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (beispielsweise Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien sowie allfällige Gemeinde-, Kantons- oder Bundesabgaben.

⁴ Die Rechnungen sind vom Kunden innert dreissig Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EMAG zulässig. Für das Erstellen der Ratenzahlungen können Kosten von CHF 5.00 pro aufzuteilende Rechnung verlangt werden.

⁵ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung respektive der Einleitung des rechtlichen Inkassos bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (beispielsweise Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁷ Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 25.00.

⁸ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.

Art. 30 Ausschluss der Verrechnung

¹ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

² Macht der Kunde gegenüber der EMAG Forderungen geltend, welche von der EMAG bestritten sind, so ist er nicht berechtigt, solche Forderungen mit Guthaben der EMAG aus Stromlieferung zu verrechnen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 31 Bestandesgarantie

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 32 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 33 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen der laufenden Rechnungen haften bei Handänderung der bisherige und der neue Eigentümer,

Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte solidarisch.

Art. 34 Änderung von Vertragsbedingungen

Die EMAG behält sich vor, die AGB zu ändern, wenn sich das rechtliche oder technische Umfeld ändert. Der Kunde wird in diesem Fall darüber informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht und gleichzeitig mitteilt, welche Änderungen er nicht annehmen will.

Art. 35 Haftungsausschluss

Soweit gesetzlich zulässig, wird jegliche Haftung der EMAG für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus mangelhafter Installation des Anschlusses an das Verteilnetz oder aus fehlerhafter oder unterbrochener Energielieferung ergeben, vorbehalten. Vorbehalten bleibt die Haftung für absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden.

Art. 36 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB lückenhaft, rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien treffen diesfalls eine Vereinbarung, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

Art. 37 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese AGB und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der EMAG und dem Kunden findet Schweizer Recht Anwendung. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte der Stadt Bern, Kanton Bern.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB wurden durch den Verwaltungsrat der EMAG am 13. Dezember 2023 beschlossen und treten per 1. April 2024 in Kraft.

Münchenbuchsee, 13. Dezember 2023